



## Einkauf nach Vollendung des 55. Altersjahres – Selbstdeklaration

---

Ein Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen einer frühpensionierten Person, die weiterhin oder wieder erwerbstätig ist, ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass das Altersguthaben, über welches die versicherte Person im Zeitpunkt des frühzeitigen Altersrücktritts verfügte, bei der Berechnung des notwendigen Einkaufsbetrages angerechnet wird – RZ 568 Mitteilung berufliche Vorsorge Nr. 97.

- a) Ich bestätige, dass ich keine Altersleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) beziehe oder bezogen habe.
- b) Ich bestätige, dass ich bereits Altersleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) beziehe oder bezogen habe.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

AHV-Nr. \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Falls Punkt b bestätigt wurde, bitten wir Sie, zusätzlich die folgenden Fragen zu beantworten und eine Bescheinigung Ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung über die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der frühzeitigen Pensionierung beizulegen.

Frühere Vorsorgeeinrichtung \_\_\_\_\_

Genauere Adresse \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Datum der Frühpensionierung \_\_\_\_\_

Altersguthaben per Rücktrittsdatum \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

**Unterschrift** \_\_\_\_\_

